



Nut- zungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Rurtalbahnhof GmbH – Allgemeiner Teil (NBS-AT)

Stand: 15.12.2013

0	Verzeichnis der Abkürzungen	3
1	Zweck und Geltungsbereich.....	4
2	Allgemeine Zugangsvoraussetzungen.....	4
2.1	Regelwerke, Vorschriften und Richtlinien (Bedingungswerke)	4
2.2	Genehmigung	5
2.3	Haftpflichtversicherung	5
2.4	Anforderungen an Personal und Ortskenntnis	5
2.5	Anforderungen an die Fahrzeuge (Regelfahrzeuge, Nebenfahrzeuge, sonstige Fahrzeuge).....	6
2.6	Sicherheitsleistung	6
3	Benutzung der Serviceeinrichtungen	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Bestellungen / Stornierungen.....	7
3.3	Grundsätze des Koordinierungsverfahrens	7
4	Nutzungsentgelte	7
4.1	Entgeltgrundsätze	7
4.2	Bemessungsgrundlage.....	8
4.3	Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge.....	8
4.4	Umsatzsteuer	8
4.5	Zahlungsweise.....	8
4.6	Aufrechnungsbefugnis.....	8
5	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	8
5.1	Grundsätze.....	8
5.2	Information zu den vereinbarten Nutzungen	9
5.3	Betriebliche Abwicklung.....	9
5.4	Störungen in der Betriebsabwicklung	10
5.5	Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis	10
5.6	Mitfahrt im Führerraum	10
5.7	Veränderungen betreffend die Serviceeinrichtungen	10
5.8	Instandhaltungs- und Baumaßnahmen.....	10
5.9	Ansprechpartner und Informationswege	11
6	Haftung.....	11

6.1	Grundsatz	11
6.2	Mitverschulden	11
6.3	Haftung der Mitarbeiter	11
6.4	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher	11
6.5	Abweichungen von der vereinbarten Nutzung	12
7	Gefahren für die Umwelt	12
7.1	Grundsatz	12
7.2	Umweltgefährdende Einwirkungen	12
7.3	Bodenkontaminationen	12
7.4	Rurtalbahnhof GmbH als Zustandsstörer	12
8	Gegenseitigkeit	12

0 Verzeichnis der Abkürzungen

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
APS	Anlagenpreissystem
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
Bremsst.	Bremsstellung des Zuges / Fahrzeugs (+ P = Personenzug, + G = Güterzug)
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e. V.	eingetragener Verein
EBHaftpflV	Eisenbahnhaftpflicht-Versicherungsverordnung
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen
EVU	Eisenbahn-Verkehrsunternehmen
FV-DB	Fahrdienstvorschrift der Deutschen Bahn AG
FV-NE	Fahrdienstverordnung für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
Grz.	Grenze (Anschlussgrenze)
HP	Haltepunkt
HPfIG	Haftpflichtgesetz
INV	Infrastruktur-Nutzungsvertrag
KonVEIV	Konventioneller-Verkehr-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
KoRil	Konzernrichtlinie der Deutschen Bahn AG
Mbr	Mindestbremsleistung
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
Ril	Richtlinie der Deutschen Bahn AG
S.	Seite
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
Str.-Kl.	Streckenklasse
SZB	Signalisierter Zugleitbetrieb nach KoRil 437
TF	Triebfahrzeug-Führer
Tfz	Triebfahrzeug
APS	Anlagenpreissystem
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel
ZLB	Zugleitbetrieb

1 Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Allgemeiner Teil - der Rurtalbahnhof GmbH als Betreiber der Serviceeinrichtungen (nachfolgend: Rurtalbahnhof GmbH) sind an die NBS-AT des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), Stand September 2005, angelehnt.
- 1.2 Die NBS-AT gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich
 - die diskriminierungsfreien Zugang zu den Serviceeinrichtungen und
 - die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.
- 1.3 Die NBS-AT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Rurtalbahnhof GmbH als Betreiberin der Serviceeinrichtungen (nachfolgend: Rurtalbahnhof GmbH) und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.
- 1.4 Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der Rurtalbahnhof GmbH.
- 1.5 Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein.
- 1.6 Der Allgemeine Teil (AT) der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen wird durch einen Besonderen Teil (BT) ergänzt. Im Allgemeinen Teil werden die Grundsätze des Zugangs zu den Serviceeinrichtungen sowie die Entgeltgrundsätze und Vertragsgrundlagen geregelt. Im Besonderen Teil wird auf die konkreten Einrichtungen und Leistungen Bezug genommen, die die Rurtalbahnhof GmbH anbietet.
- 1.7 Die NBS werden im Internet unter www.rurtalbahnhof.de unter der Rubrik **Infrastruktur/Nutzungsbedingungen** veröffentlicht.

2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1 Regelwerke, Vorschriften und Richtlinien (Bedingungswerke)

Für den Zugang zu den Serviceeinrichtungen der Rurtalbahnhof GmbH gelten folgende Regelwerke, Vorschriften und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung:

1. Sammlung betrieblicher Vorschriften der Rurtalbahnhof GmbH (SbV)
2. Trassenanmeldeformular der Rurtalbahnhof GmbH
3. Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)
4. Ril 408 Deutsche Bahn AG: Züge fahren und Rangieren (FV-DB)
5. Ril 437 Deutsche Bahn AG: Signalisierter Zugleitbetrieb (SZB)
6. Ril 483 Deutsche Bahn AG: Punktförmige Zugbeeinflussungsanlagen bedienen (PZB)
7. Vorschrift über die Bedienung von Signalanlagen für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Sig VB-NE)
8. Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO-NE)
9. VDV-Schrift 753 Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie
10. Triebfahrzeugführerscheinverordnung
11. VDV-Schrift 755 Streckenkenntnisrichtlinie
12. VDV-Schrift 757 Bremsen im Betrieb bedienen und prüfen

Vorschriften und Regelwerke der Rurtalbahnhof GmbH sind hinterlegt auf <http://www.rurtalbahnhof.de> unter der Rubrik **Infrastruktur/Nutzungsbedingungen**.

Vorschriften und Regelwerke der Deutschen Bahn AG sind hinterlegt auf <http://www.bahn.de> im Bereich **Konzern/Netz/Infrastruktur/Netzzugang**. Der direkte Link lautet:

http://www.db.de/site/bahn/de/geschaeft/infrastruktur__schiene/netz/netzzugang/snb2008/regelwerke__snb__2008.html

Sonstige netzzugangsrelevante Regelwerke stellt die Rurtalbahnhof GmbH dem Zugangsberechtigten auf Anfrage einmalig kostenfrei zur Verfügung. Auf diesem Weg zur Verfügung gestellte Regelwerke unterliegen keiner Aktualisierung.

2.2 Genehmigung

2.2.1 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:

- einer Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen;

2.2.2 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist der Halter von Eisenbahnfahrzeugen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:

- einer Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen;

2.2.3 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung verlangt die Rurtalbahnhof GmbH die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.

2.2.4 Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung teilt das EVU der Rurtalbahnhof GmbH unverzüglich schriftlich mit.

2.3 Haftpflichtversicherung

Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen (Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung – EBHaftpfIV) vom 21. Dezember 1995 [BGBl. I S. 2101] nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt es der Rurtalbahnhof GmbH unverzüglich schriftlich an.

2.4 Anforderungen an Personal und Ortskenntnis

2.4.1 Das EVU hat alleinverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm eingesetzte Personal die nachstehenden Anforderungen erfüllt. Das EVU muss in der Lage sein, die entsprechende Eignung auf Anforderung zu belegen.

2.4.2 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der EBO und/oder BOA erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

2.4.3 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis (z. B. gemäß VDV-Schrift 753).

2.4.4 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss gemäß der jeweils aktuellen Sammlung betrieblicher Vorschriften der Rurtalbahnhof (SbV) und/oder den Bedienungsanweisungen für Service-

einrichtungen der Rurtalbahnhof ausgebildet und örtlich eingewiesen sein. Die SbV wird dem EVU bei Abschluss einer Nutzungsvereinbarung von der Rurtalbahnhof GmbH einmalig kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Bedienungsanweisungen für Serviceeinrichtungen sind im Besonderen Teil der NBS hinterlegt.

- 2.4.5 Die Rurtalbahnhof vermittelt (selbst oder durch Dritte) dem Betriebspersonal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Ortskenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die Vermittlung der Ortskenntnis erfolgt für das EVU bei Abschluss einer Nutzungsvereinbarung einmalig kostenlos durch die Rurtalbahnhof GmbH. Für weitere Unterweisungen setzt sie ein von allen EVU gleichermaßen zu entrichtendes Entgelt fest (s. Liste der Entgelte). Ist das EVU nach erstmaliger Unterweisung dazu in der Lage, kann es seinem Personal die erforderlichen Kenntnisse auch selbst vermitteln.

2.5 Anforderungen an die Fahrzeuge (Regelfahrzeuge, Nebenfahrzeuge, sonstige Fahrzeuge)

- 2.5.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der EBO entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung nach § 4 KonVEIV verfügen.
- 2.5.2 Das EVU bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.5 auf Verlangen der Rurtalbahnhof GmbH gemäß § 4 Abs. 1 Nr.3 der EBV.

2.6 Sicherheitsleistung

- 2.6.1 Der Rurtalbahnhof GmbH macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen. Dies gilt nicht für Zugangsberechtigte gemäß § 14 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 AEG.
- 2.6.2 Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten können insbesondere bestehen
- bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung,
 - bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes oder
 - bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
- 2.6.3 Angemessen sind monatliche Sicherheitsleistungen in Höhe eines in den kommenden drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes. Lässt sich ein für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtendes Monatsentgelt nicht ermitteln, ist auf die Höhe des in den vergangenen drei Monaten zu entrichtenden durchschnittlichen Monatsentgeltes abzustellen.
- 2.6.4 Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden.
- 2.6.5 Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgeltes abwenden.
- 2.6.6 Kommt der das EVU/der Zugangsberechtigte einem nach 2.6.1 berechtigten, schriftlich vorgetragenen Verlangen nach Sicherheit nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach, ist die Rurtalbahnhof ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.

3 Benutzung der Serviceeinrichtungen

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Grundlage für die Benutzung der Serviceeinrichtungen ist der Abschluss eines Infrastruktur-Nutzungsvertrages (INV) zwischen dem Zugangsberechtigten und der Rurtalbahnhof GmbH. Die Benutzung der Serviceeinrichtungen ist nur im Rahmen und nach Maßgabe des INV zulässig.
- 3.1.2 Für die Benutzung der Serviceeinrichtungen gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die Betriebsvorschriften der Rurtalbahnhof GmbH. Einschlägige Betriebsvorschriften (Sammlung

betrieblicher Vorschriften, SbV) sowie weitere notwendige Unterlagen (z. B. Fahrplanunterlagen, Bahnhofsfahrordnungen, Lage- und Abstellpläne; jeweils, soweit für den Zugang erforderlich und soweit dadurch keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter verletzt werden) stellt die Rurtalbahn GmbH dem EVU gegen Empfangsbestätigung einmalig kostenfrei zur Verfügung. Weitere Ausfertigungen werden gegen ein von allen EVU gleichermaßen zu entrichtendes Entgelt gemäß Entgeltliste zur Verfügung gestellt, sofern die Leistungen nicht Teil der Pflichtleistungen der Rurtalbahn GmbH sind. Das EVU kann die zur Verfügung gestellten Unterlagen selbst vollständig und unverändert vervielfältigen.

- 3.1.3 Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den von der Rurtalbahn GmbH auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen erstellten Fahrplanunterlagen, die dem EVU übergeben worden sind. Weiterhin gelten im konkreten Fall die ergänzenden betrieblichen Weisungen, z. B. Befehle.

3.2 Bestellungen / Stornierungen

Zur Anmeldung von Serviceleistungen ist unter www.rurtalbahn.de in der Rubrik **Infrastruktur/Leistungen** ein Anmeldeformular hinterlegt, das vollständig ausgefüllt bei der Rurtalbahn GmbH einzureichen ist.

Die Bearbeitung der Nutzungsanmeldung im Entgelt enthalten. Kommt eine Vereinbarung über die Nutzung einer Serviceeinrichtung aus Gründen, die ausschließlich der Zugangsberechtigte zu vertreten hat, nicht zustande, wird ein gesondertes Entgelt erhoben.

Bei Stornierungen wird ein Stornoentgelt erhoben, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Stornierung vor dem ersten geplanten Nutzungstag abhängt.

3.3 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, wird die Rurtalbahn GmbH im Rahmen des § 10 EIBV mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vorgehen:

- a) Die Rurtalbahn GmbH wird Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich aufnehmen. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.
- b) Die Rurtalbahn GmbH kann abweichend von Buchstabe a einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Sie muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.

Im Übrigen wird das Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren nach §10 Abs. 5, 6 EIBV durchgeführt. Für den Fall, dass eine Entscheidung nach § 10 Abs. 6 EIBV nicht möglich ist, wird § 9 Abs. 4 bis 6 EIBV entsprechend angewendet.

4 Nutzungsentgelte

4.1 Entgeltgrundsätze

Die Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtungen der Rurtalbahn GmbH sind produkt- und leistungsabhängig.

Somit wird gewährleistet, dass die Serviceeinrichtungen der Rurtalbahn GmbH effizient und schonend genutzt wird und damit maximal verfügbar und leistungsfähig ist.

Es gelten folgende Grundsätze:

- die Vergütung für die Nutzung von Gleisen richtet sich nach Ausstattung der Gleise, genutzter Gleislänge und Nutzungsdauer bzw. Auslastung
- Halte an Bahnhöfen und Haltepunkten werden mit Festpreis je Halt und Strecke vergütet
- die Vergütung für die Nutzung der Tankstelle richtet sich nach dem letzten Einkaufspreis zuzüglich eines festen prozentualen Aufschlages

- die Vergütung für die Nutzung der Betriebswerkstatt richtet sich nach der Nutzungsdauer für die durchzuführenden Instandhaltungsleistungen (Instandsetzungen; Inspektionen; Fristen)

Besondere Serviceeinrichtungen, z. B. die eingezäunte, videoüberwachte Abstellanlage Distelrath oder der Gleisanschluss Derkum werden gesondert vergütet.

Die Rurtalbahnhof hat ein Anreizsystem im Sinne des § 24 Abs. 1 EIBV entwickelt, dieses veröffentlicht und in Kraft gesetzt.

4.2 Bemessungsgrundlage

4.2.1 Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtungen (nachfolgend: Anlagenentgelt) der Rurtalbahnhof GmbH sind die Entgeltgrundsätze gemäß §24 EIBV. Im Anlagenentgelt enthaltene Grundleistungen sind in den NBS-BT aufgeführt.

4.2.2 Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzte Serviceeinrichtungen oder nicht in Anspruch genommene Leistungen verlangt die Rurtalbahnhof GmbH eine Ausfallentschädigung in Höhe des Regelentgeltes.

4.3 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

Nach den Entgeltgrundsätzen der Rurtalbahnhof GmbH eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen (z. B. längere/kürzere Nutzungsdauer) für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch die Rurtalbahnhof GmbH.

4.4 Umsatzsteuer

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen der Rurtalbahnhof GmbH zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer berechnet.

4.5 Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich unverzüglich nach Rechnungszugang auf ein von der Rurtalbahnhof GmbH zu bestimmendes Konto zu überweisen.

4.6 Aufrechnungsbefugnis

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

5.1 Grundsätze

5.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Serviceeinrichtungen Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.

5.1.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Serviceeinrichtungen übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.

5.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

5.4 Störungen in der Betriebsabwicklung

- 5.4.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich die Rurtalbahnhof GmbH und das EVU gegenseitig und unverzüglich. Die Rurtalbahnhof GmbH unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Zugfahrten.
- 5.4.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist technisch oder wirtschaftlich unzumutbar.
- 5.4.3 Zur Beseitigung der Störung wendet die Rurtalbahnhof GmbH die Regelungen an, die bei ihr für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Soweit es sich hierbei um interne Regelwerke handelt, die Gegenstand der Pflichtleistungen gemäß EIBV Anlage 1 sind werden diese dem EVU einmalig kostenfrei, weitere Ausfertigungen gegen Kostenerstattung zugänglich gemacht. Dies gilt entsprechend bei der Neufassung oder Änderung der internen Regelwerke.
- 5.4.4 Zur Beseitigung der Störung wird die Rurtalbahnhof GmbH innerhalb der Serviceeinrichtung insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Serviceeinrichtungen vorsehen. Bei Störungen soll Nutzungen in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Maßgaben für die Konfliktbewältigung Vorrang eingeräumt werden.
- 5.4.5 Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch defekte Tfz). In jedem Falle ist auch die Rurtalbahnhof GmbH jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen liegen gebliebener Züge).
- 5.4.6 Die Rurtalbahnhof GmbH hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Weichenstörungen), unverzüglich zu beseitigen.

5.5 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Die Rurtalbahnhof GmbH kann sich auf ihrem Betriebsgelände jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale der Rurtalbahnhof GmbH Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen des EVU mit dessen Zustimmung betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

5.6 Mitfahrt im Führerraum

Die Rurtalbahnhof GmbH bzw. die von ihr dazu legitimierten Personale dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Serviceeinrichtungen überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren.

5.7 Veränderungen betreffend die Serviceeinrichtungen

Die Rurtalbahnhof GmbH ist berechtigt, die Serviceeinrichtungen sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Serviceeinrichtungen unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Berechtigten Nutzer zu verändern. Über geplante Änderungen informiert sie die Berechtigten Nutzer unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

5.8 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

- 5.8.1 Die Rurtalbahnhof GmbH ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an den Serviceeinrichtungen jederzeit durchzuführen. Sie führt diese im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.

5.8.2 Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU haben können, informiert der Rurtalbahnhof GmbH das EVU unverzüglich. Zusätzlich werden die Informationen über geplante Baumaßnahmen im Internet unter www.rurtalbahnhof.de unter der Rubrik **Infrastruktur** bereitgestellt. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen kann zu den geplanten Arbeiten Stellung nehmen.

5.9 Ansprechpartner und Informationswege

Zur Verbesserung und Vereinfachung der Kommunikationswege werden von der Rurtalbahnhof GmbH und vom Zugangsberechtigten / EVU die Ansprechpartner für die Belange

- a) der Vertragsdurchführung bzw. des Vertriebs,
- b) der Betriebsführung sowie (falls abweichend)
- c) des Notfallmanagements, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit Entscheidungen im Namen der Rurtalbahnhof GmbH bzw. des EVU zu treffen

gegenseitig im jeweils abzuschließenden Infrastruktur-Nutzungsvertrag bekannt gegeben.

6 Haftung

6.1 Grundsatz

6.1.1 Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (AT/BT) keine davon abweichenden Regelungen enthalten.

6.1.2 Die Vertragsparteien haften einander nur für unmittelbare Schäden, soweit die gesetzlichen Bestimmungen eine solche Beschränkung zulassen.

6.1.3 Im Verhältnis zwischen Rurtalbahnhof GmbH und EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 3.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind. Die Rurtalbahnhof kann im Besonderen Teil ihrer Nutzungsbedingungen zur Höhe des Haftungsausschlusses eine abweichende Regelung treffen.

6.2 Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen – § 13 HPfIG gelten entsprechend.

6.3 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei der Rurtalbahnhof GmbH oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffenden Serviceeinrichtungen mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c) Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Serviceeinrichtungen in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

6.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund unabwendbarer Ereignisse liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei. Dies gilt entsprechend bei solchen Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

7 Gefahren für die Umwelt

7.1 Grundsatz

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich die Unfallmeldestelle der Rurtalbahnhof GmbH (Zugleiter der Rurtalbahnhof im Stw. Dnf; der Kontakt ist im Besonderen Teil der Schienennetz-Benutzungsbedingungen hinterlegt) zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der Rurtalbahnhof GmbH notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

7.3 Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst der Rurtalbahnhof GmbH die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

7.4 Rurtalbahnhof GmbH als Zustandsstörer

Ist die Rurtalbahnhof GmbH ausschließlich als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die der Rurtalbahnhof GmbH entstehenden Kosten. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

8 Gegenseitigkeit

Verwendet ein im gleichen Unternehmen oder Konzern wie der Zugangsberechtigte tätiges Eisenbahninfrastrukturunternehmen (dritter Betreiber) Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen, die ganz oder teilweise von Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (AT/BT) der Rurtalbahnhof GmbH abweichen, so kann die Rurtalbahnhof GmbH, wenn ein im gleichen Unternehmen oder Konzern wie sie selbst tätiger Zugangsberechtigter die Serviceeinrichtungen dieses dritten Betreibers nutzt, dessen Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen zu jedem Zeitpunkt ganz oder teilweise an die Stelle ihrer eigenen Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (AT/BT) setzen (z. B. in Schaden- und Haftungsfällen).